

# Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der  
Volkswagen AG

## 2. Erweiterung der Anlage zum Imprägnieren von Elektrobauteilen „Base minus“

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 10. Januar 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 04.04.2024 zuletzt ergänzt am 19.06.2024 wird der

**Volkswagen AG**  
**Werk Kassel**

**gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Herr Thomas Schäfer u. a.**  
**Dr. Rudolf-Leiding Platz 1 in 34225 Baunatal**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	34225 Baunatal,
Gemarkung:	Altenbauna,
Flur:	2,
Flurstück:	9/49,
Gebäude	Halle 1

die bestehende Anlage zum Imprägnieren von Elektrobauteilen „Base minus“ zu erweitern und in der erweiterten Form als Anlage nach Nr. 5.2.1 i. V. m. Nr. 10.20 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erhöhung des Reaktionsharzverbrauchs der gesamten Imprägnieranlage auf maximal 82 kg Reaktionsharzen pro Stunde (im Sinne der Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und 275 t Reaktionsharze pro Jahr. Die Kapazitätssteigerung erfolgt durch Optimierungen der Taktzeit der vorhandenen Balkenanlagen, zusätzliche Balkenanlagen sind nicht beantragt.

Weiterhin berechtigt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Strahlanlagen (BE05) für die Reinigung metallischer Komponenten der Balkenanlagen von Harzanhaftungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 18.02.2025 (erster Tag) bis zum Montag, den 03.03.2025 (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Geschäftszeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 03.04.2025.

Kassel, den 29.01.2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
**Abteilung III – Umweltschutz**  
**Gz.: RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2021/8/Wz**